

(3) Für die Aufsicht über die Gutsbezirke gelten die Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung sinngemäß. Die Höhe der Steuerfäge, die im Gutsbezirk erhoben werden sollen, bedarf stets der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 5

(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben, die den Gemeinden zur Erfüllung nach Anweisung übertragen sind, hat der Gutsbezirk die Stellung einer Gemeinde.

(2) Soweit der Bürgermeister nach Landesrecht nicht Ortspolizeibehörde ist, kann die untere staatliche Verwaltungsbehörde dem Gutsvorsteher die Geschäfte der Ortspolizei übertragen. Zum Standesbeamten ist in der Regel der Gutsvorsteher, zu seinem Stellvertreter sein allgemeiner Vertreter zu bestellen.

Berlin, den 15. November 1938.

Der Reichsminister des Innern
Frick

§ 6

Der Reichsminister des Innern kann zu den Vorschriften dieser Verordnung bindende Richtlinien erlassen.

§ 7

Zuständig nach § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung sind die Reichsstatthalter, in Preußen die Oberpräsidenten und der Regierungspräsident der hohenzollerischen Lande, im Lande Österreich die Landeshauptmänner. Sie bestimmen für gemeindefreie Grundstücke (Gutsbezirke), die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorhanden sind, ob sie gemeindefreie Grundstücke oder Gutsbezirke im Sinne dieser Verordnung sind. Bis dahin bewendet es bei den bisherigen Vorschriften.

§ 8

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Verordnung über die Erweiterung der Zuständigkeit der Sondergerichte.

Vom 20. November 1938.

Auf Grund von Kapitel II des Sechsten Teils der Verordnung vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537), Artikel II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

Artikel I

Bei Verbrechen, die zur Zuständigkeit des Schwurgerichts oder eines niedrigeren Gerichts gehören, kann die Anklagebehörde Anklage vor dem Sondergericht erheben, wenn sie der Auffassung ist, daß mit Rücksicht auf die Schwere oder die Verwerflichkeit der Tat oder die in der Öffentlichkeit hervorgerufene Erregung die sofortige Aburteilung durch das Sondergericht geboten ist.

Artikel II

(1) Unter denselben Voraussetzungen kann im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten die Anklagebehörde bei Verbrechen, die nach dem dort geltenden Recht zur Zuständigkeit des Geschworenen-

gerichts oder eines niedrigeren Gerichts gehören, die Anklage vor dem Oberlandesgericht erheben. Dieses entscheidet in der Besetzung von drei Berufsrichtern.

(2) Auf das Verfahren findet die Verordnung vom 21. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 136) sinngemäß Anwendung. Die näheren Bestimmungen trifft der Reichsminister der Justiz.

Artikel III

In den Verfahren vor dem Sondergericht (Oberlandesgericht) beträgt die Ladungsfrist 24 Stunden.

Artikel IV

Solange die Hauptverhandlung noch nicht begonnen hat, sind in den Fällen der Artikel I und II Verfahren, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bei dem Schwurgericht (Geschworenengericht) oder einem niedrigeren Gericht anhängig sind, an das Sondergericht (Oberlandesgericht) zu verweisen, wenn die Anklagebehörde dies beantragt.

Artikel V

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. November 1938.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
Frick